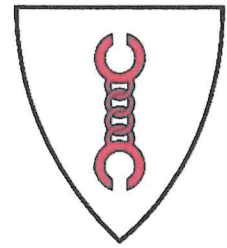


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2023

Nr.
23

Ausgabetag
06.11.2023

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung: Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bönen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Zechenkolonie-Altenböge (Gestaltungssatzung) vom 20.03.2013	132

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

**Satzung
zur 1. Änderung der**

**Satzung der Gemeinde Bönen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der
baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Zechenkolonie-Altenböge
(Gestaltungssatzung) vom 20.03.2013**

Einleitung

Die 1. Änderung der Satzung dient der Anpassung an die Nutzung von erneuerbaren Energien. Gleichzeitig wird die Gestaltungssatzung auf die aktuelle Rechtsgrundlage umgestellt, da zwischenzeitlich die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) grundlegend geändert wurde.

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am __19.10.2023____ folgende 1. Änderung der Gestaltungssatzung als Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalte der Änderung**

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Als Dacheindeckung sind nur Dachziegeln oder -pfannen in den bisher vorhandenen Farbtönen sowie energieerzeugende Dacheindeckungen (z. B. Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen) zulässig.“

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

~~„Über die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wird einzelfallbezogen im Baugenehmigungsverfahren entschieden.“~~

§ 9 wird wie folgt geändert:

„Die nachfolgenden Baumaßnahmen sind gemäß ~~§ 65 Abs. 2 Nr. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)~~ in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig:

Die Änderungen der äußeren Gestaltung durch

- Anstrich
- Verputz
- Verfugung
- ~~Dacheindeckung~~
- ~~Solaranlagen~~
- Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen
- Austausch von Umwehrungen
- Bekleidungen und Verblendungen.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach ~~§ 68 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW~~ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 wird wie folgt geändert:

„Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzungsregeln richten sich nach ~~§ 86 Abs. 5 BauO NRW i.V.m. § 73 BauO NRW~~ in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrig gemäß ~~§§ 84 (1) Nr. 20 und 85 BauO NRW~~ in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 – 8 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß ~~§ 84 Abs. 3 BauO NRW~~ in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.“

§ 2

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bönen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Zechenkolonie-Altenböge (Gestaltungssatzung) vom 20.03.2013**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 27.10.23



i.V. Dirk Carbow
Allgemeiner Vertreter